

Merkblatt zum Umgang mit offenem Feuer im Freien



LANDKREIS
FREISING

Wohin melde ich mich?

- Anzeige für Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer als öffentliche Veranstaltung und Ausnahmegenehmigung bei geringerer Entfernung zu Gebäuden, etc.:
örtlich zuständige Gemeindeverwaltung
- Erlaubnis für Feuer im Wald oder in Waldnähe:
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dienststelle Erding
- Erlaubnis für Feuer in Schutzgebieten:
Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde

Was sollten Sie grundsätzlich bei offenem Feuer im Freien beachten?

- Vor Entzünden des Feuers muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VVB). Waldbrandgefahrenindex prüfen (www.dwd.de), da bei akuter Waldbrandgefahr Feuer im Wald oder in Waldnähe verboten ist.
- Das Feuer auf einem festen, nicht brennbaren Untergrund oder in einer Feuerstelle bzw. -schale entzünden. Rasen sollte ausgestochen werden.
- Die Lebensgrundlage wildlebender Tiere und Pflanzen darf durch das Feuer nicht beeinträchtigt werden. Das für das Feuer verwendete Material darf erst am Tag des Abbrennens aufgehäuft werden bzw. ist vorher umzuschichten, da Tiere wie Igel oder Zaunkönig dies als Unterschlupf oder Brutstätte nutzen.
- Als Brennmaterial ist ausschließlich naturbelassenes Holz, Holzabfälle oder Holzkohle (keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Platten, Möbelteile) zu verwenden. Zum Entzünden empfiehlt sich Stroh, trockener Reißig oder handelsübliche Anzünder.
- Die Verwendung von Altpapier, Kartonagen, Altreifen, Kunststoffen, Altölen sowie sonstigen Abfällen als Brennmaterial ist nicht zulässig (§ 28 Abs. 1 KrWG)
- Bei starkem Wind kein Feuer entzünden bzw. Feuer löschen (§ 4 Abs. 2 VVB).
- Das Feuer ist ständig durch eine geeignete Person unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VVB). Für alle Fälle sollte ein geeignetes Löschmittel (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser) und ein Handy für das Absetzen eines Notrufs bereitgehalten werden.
- Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein, ggf. mit Wasser ablöschen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB).
- Übriggebliebenes Brennmaterial und Abfälle mitnehmen und ordnungsgemäß entsorgen (Art. 38 BayNatSchG, § 15 KrWG).

Mache ich mich bei Pflichtverletzungen schuldig?

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann (§ 27 VVB, § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG, Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG).
- Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann (§§ 306 ff. StGB).

Angewendete Vorschriften: BayWaldG – Bayerisches Waldgesetz, VVB – Verordnung über die Verhütung von Bränden, KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz, BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz, StGB – Strafgesetzbuch